

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 3 (Ratszuständigkeit) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wertgrenzen in Abs. 1 werden wie folgt geändert:
 - in Buchst. b, c, und d 5.000 € auf 20.000 €
 - in Buchst. e von 10.000 € auf 20.000 €
 - b) Die Wertgrenze in Abs. 2 wird von 25.000 € auf 50.000 € geändert.
- (2) § 4 (Leitungspersonal der Samtgemeindeverwaltung) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung bei gleichzeitiger Abwesenheit des Samtgemeindebürgermeisters und des allgemeinen Stellvertreters regelt der Samtgemeindebürgermeister.“
- (3) § 6 (Geschäfte der laufenden Verwaltung) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wertgrenzen in Buchst. b und c werden von 5.000 € auf 20.000 € geändert.
 - b) Nach Buchst. d wird ein neuer Buchst. d eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält: „e) die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TVöD und für alle pädagogischen Mitarbeiter in der Nachmittagsbetreuung der Grundschulen im Rahmen des Stellenplans“
- (4) § 11 (Einwohnerversammlungen) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.“

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den

Freitag
Samtgemeindebürgermeister